

B

L

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BRAO § 55 Abs. 2
ZPO § 87

In Anwaltsprozessen gilt der Abwickler solange als
von der Partei bevollmächtigt, bis die Bestellung
eines anderen Rechtsanwaltes angezeigt ist.

BGH, Beschl. v. 11. Januar 1963 - V ZB 21/62 - Kammergericht
LG Berlin-Charlottenburg

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

1. des Architekten Dipl.-Ing. Theodor R [REDACTED],
 2. seiner Ehefrau Charlotte R [REDACTED] geb. V [REDACTED],
- beide wohnhaft in B [REDACTED]-St [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Frau Gertrud W [REDACTED] geb. J [REDACTED] in S [REDACTED] (Spanien),
p.Adr. Cap. M.C. Wo [REDACTED], [REDACTED] rd.Mat., Sp. Box [REDACTED] APO USAF,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -
[REDACTED], [REDACTED]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 11. Januar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster,
Dr. Freitag und Dr. Mattern beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Kläger
wird der Beschluß des 5. Zivilsenats des Kammer-
gerichts vom 5. Oktober 1962 aufgehoben.

Den Klägern wird gegen die Versäumung der
Frist zur Einlegung der Berufung gegen das Urteil
der Zivilkammer 14 des Landgerichts Berlin in
Berlin-Charlottenburg vom 14. Dezember 1961
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt
und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht
zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über
die Kosten des Beschwerdeverfahrens übertragen
wird.

- 2 -

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Kammergericht die Berufung der Kläger als unzulässig verworfen, weil die Berufungsfrist versäumt sei, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aber nicht gewährt werden könne. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Kläger. Sie muß Erfolg haben.

1. Allerdings teilt der Senat die Auffassung des Kammergerichts, daß die Berufungsfrist nicht gewahrt ist.

Das landgerichtliche Urteil ist am 14. Dezember 1961 verkündet worden. Da es nicht zugestellt wurde, hätte die Berufungsfrist von einem Monat am 14. Mai 1962 zu laufen begonnen (§ 516 ZPO), wenn nicht das Verfahren durch den Tod des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten (6. Februar 1962) unterbrochen worden wäre (§ 244 ZPO). Die Berufungsfrist begann erst mit der Anzeige der Bestellung eines neuen Prozeßbevollmächtigten zu laufen (§§ 244 Abs. 1, 249 ZPO). Das geschah am 8. Juni 1962. Mit Schriftsatz vom 21. Mai 1962, beim Landgericht am 22. Mai eingelaufen, zeigte nämlich Rechtsanwalt D. an, daß er am 13. April 1962 zum Abwickler für den verstorbenen Rechtsanwalt bestellt worden sei und in dieser Eigenschaft für die Beklagte das unterbrochene Verfahren aufnehmen. Die Anzeige wurde antragsgemäß dem Prozeßbevollmächtigten der Kläger am 8. Juni 1962 zugestellt. Damit hatte die Unterbrechung des Verfahrens ihr Ende gefunden. Als bestellter Abwickler war Rechtsanwalt D. zur Verfahrensaufnahme befugt (Bülow, BRAO § 55 Anm. 7). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß, wie sich in der Beschwerdeinstanz durch Vorlage des Auftragschreibens ergeben hat, die Beklagte am 5. Juni 1962 Rechtsanwalt B. beauftragen ließ, nunmehr ihre Ver-



tretung zu übernehmen. Wollte man annehmen, daß die vom Gesetz (§ 55 Abs. 2 Satz 4 BRAO) fingierte Vollmacht des Abwicklers schon mit der Bestellung eines anderen Rechtsanwaltes durch die Partei ihr Ende finde, so wäre doch im vorliegenden Fall fraglich, ob der Zustellung des Schriftsatzes vom 21. Mai 1962 an den Prozeßbevollmächtigten der Kläger die Wirkung einer Anzeige im Sinne des § 244 Abs. 1 ZPO zu versagen sei. Bei Einlauf des Schriftsatzes bei Gericht (22. Mai 1962) war nämlich die fingierte Vollmacht noch nicht erloschen, ihrem nachträglichen Wegfall bräuchte keine entscheidende Bedeutung zuzukommen (vergl. § 130 Abs. 2 BGB).

Indessen bedarf es keiner abschließenden Beantwortung der aufgeworfenen Frage. Denn die fingierte Vollmacht des Abwicklers erlischt in Anwaltsprozessen nicht schon dann, wenn die Partei einen anderen Rechtsanwalt mündlich oder schriftlich zu ihrem neuen Vertreter bestellt oder bestellen läßt. Diese Wirkung tritt erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts ein. Das ergibt sich aus der insoweit entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 87 ZPO. Sie behandelt zwar den Fall der Kündigung einer erteilten Prozeßvollmacht. Bestellt aber eine Partei nach Ernennung eines Abwicklers einen anderen Rechtsanwalt zu ihrem Vertreter, so kommt das im Ergebnis einer Kündigung der Vollmacht gleich. Bei der Auslegung des § 55 Abs. 2 BRAO darf auch nicht der mit der Vorschrift verfolgte Zweck außer acht gelassen werden. Durch die Berufung eines Abwicklers soll der rasche Fortgang des Rechtsstreites gefördert werden. Das wird nicht erreicht, wenn man mit der Beschwerdebe gründung die fingierte Vollmacht schon mit der Bestellung eines anderen Rechtsanwaltes als beendet ansieht. Der Abwickler wie auch der Prozeßbevollmächtigte der Gegenpartei müßten dann stets damit rechnen, daß zwischenzeitlich ein neuer Bevollmächtigter bestellt sein könne, der allein zur

Abgabe von Erklärungen der Partei und zur Entgegennahme der Erklärungen des Gegners befugt sei. Diese Ungewißheit würde die Tätigkeit des Abwicklers weitgehend hemmen, den Fortgang des Verfahrens stören.

Solange nicht in Anwaltsprozessen ein neuer Rechtsanwalt seine Bestellung angezeigt hat, gilt mithin der Abwickler als bevollmächtigter Vertreter der Partei. Das besagt im vorliegenden Falle, daß mit der Zustellung des Schriftsatzes des Abwicklers, also am 8. Juni 1962, die Berufungsfrist zu laufen begann, ungeachtet dessen, daß die Beklagte am 5. Juni 1962 Rechtsanwalt Bl. zum neuen Prozeßbevollmächtigten bestellen ließ und dieser mit Schriftsatz vom 18. Juni 1962, dem Gegner am 26. Juni zugestellt, seine Bestellung anzeigte und seinerseits den Rechtsstreit aufnahm. Die am 17. Juli 1962 beim Kammergericht eingelaufene Berufungsschrift der Kläger hat sonach die Berufungsfrist nicht gewahrt.

2. Entgegen der Auffassung des Kammergerichts ist jedoch den Klägern Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Zu den unabwendbaren Zufällen, die diese Gesetzeswohlthat gemäß § 233 ZPO rechtfertigen, zählt auch unverschuldeter Rechtsirrtum des Prozeßbevollmächtigten einer Partei (BGH NJW 1952, 425). So ist die Sachlage hier gestaltet. Zu der streitigen Auslegung des § 55 Abs. 2 BRAO liegen Entscheidungen noch nicht vor. Die Erläuterungswerke zur Bundesrechtsanwaltsordnung von Bülow und Kalsbach befassen sich mit der Frage nicht. Auf die frühere Gesetzgebung kann nicht zurückgegriffen werden, da insoweit § 55 BRAO eine Neuschöpfung darstellt. Der Prozeßbevollmächtigte der Kläger hat versichert, daß er nach gewissenhafter Prüfung der Rechtslage zur Auffassung gekommen sei, erst durch den Schriftsatz des Rechtsanwalts Bl. vom 18. Juni 1962 sei die Berufungsfrist in Gang gebracht worden. Er hat sich

ausweislich der Prozeßakten unterm 20. Juni 1962 an das Landgericht gewandt, es möge die Vertretungsbefugnisse der Rechtsanwälte D[REDACTED] und Bl[REDACTED] prüfen, um Unklarheiten auszuschließen. Eine Antwort wurde ihm nicht zuteil. Das Landgericht stellte ihm aber unterm 26. Juni 1962 den Aufnahmeschriftsatz des Rechtsanwalts Bl[REDACTED] vom 18. Juni 1962 zu. Darin hat er eine Bestätigung seiner Auffassung gesehen (Schriftsatz vom 16. November 1962 S. 4).

Unter diesen hier gegebenen besonderen Umständen des Falles ist dem Antrag auf Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattzugeben (§ 233 Abs. 1 ZPO).

Mit der Bewilligung der Wiedereinsetzung ist der die Berufung verwerfende Beschluß des Kammergerichts vom 5. Oktober 1962 hinfällig geworden. Er war daher aufzuheben und der Rechtsstreit zur Verhandlung und Entscheidung über die Berufung der Kläger an das Kammergericht zurückzuverweisen. Es erschien angebracht, ihm auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu übertragen.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Freitag

Dr. Mattern